

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 25.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Illegalen Elektrogeräte-Sammlern das Handwerk legen (II)

Einleitung für die Fragen:

Massen an Elektroschrott fallen jedes Jahr an. Auch in Hamburg sind diese ein Problem. Zumindest bei einer Abgabe an den zwölf Recyclinghöfen oder den zahlreichen offiziellen Sammeltonnen der Händler wird für eine gefahrlose Wiederverwertung der Wertstoffe und Entsorgung der Problemstoffe gesorgt.

Konterkariert werden diese Entsorgungsangebote von illegal agierenden Elektrogeräte-Sammlern. Oftmals stehen diese direkt vor den Einfahrten an Recyclinghöfen. Vor den zwölf Recyclinghöfen der Stadtreinigung fallen oftmals Wartezeiten an, insbesondere für Autofahrer. Da ist es verlockend, bei einer geplanten Abgabe von Elektroschrott, diesen einfach den fragenden Elektrogeräte-Sammlern vor den Einfahrten zu überlassen. Doch genau das bewirkt in vielen Fällen einen illegalen Export ins Ausland unserer ausrangierten Fernseher, Telefone oder Mikrowellen.

Zahlreiche menschen- und umweltgefährdende Giftstoffe in Elektrogeräten müssen sorgsam und unter strengen Auflagen recycelt oder entsorgt werden. Wertvolle seltene Erden/Metalle, die extrahiert werden, sorgen für die Finanzierung des Gesamtrecyclings und stehen im Fokus der Recycler wie auch der illegalen Entsorger.

Oftmals werden beispielsweise defekte Fernsehgeräte als funktionierend nach Osteuropa oder per Seecontainer sogar in afrikanische oder asiatische Länder exportiert. Dort werden sie nicht selten unter katastrophalen Umständen einfach verbrannt, um beispielsweise an das wertvolle Kupfer zu gelangen. Dadurch sind schon riesige Flächen verseucht worden. Tausende Menschen sind schweren Krankheiten durch die Verseuchung der Luft und des Grundwassers ausgesetzt.

Es muss das Ziel sein, den illegalen Elektrogeräte-Sammlern das Handwerk zu legen. Einen entsprechenden Antrag hat die CDU gestellt. In der Beratung im Umweltausschuss am 29.04.2021 suggeriert der Umweltsenator, dass dieses Problem nur bei einigen Höfen auftrete und man an einer Lösung bereits arbeite.

Mit Drs. 22/4184 muss der Umweltsenator mitteilen, dass dem Senat Hinweise zu regelmäßigem Sammeln bei den Recyclinghöfen Wilma-Witte-Stieg und Schwarzer Weg sowie zu gelegentlichem Sammeln bei den Recyclinghöfen Feldstraße, Krähenweg, Rondenbarg, Brandstücken, Am Aschenland und Lademannbogen vorliegen. Die Aussage des Senators, dass nur wenige Höfe das Problem aufweisen, wurde damit relativiert.

Auch wurde im Umweltausschuss behauptet, dass die Recyclinghöfe Hinweisschilder zu Elektrogeräte-Sammlern aufweisen. Mit Drs. 22/4184 muss der Umweltsenator mitteilen, dass diese Behauptung nicht zutreffend ist.

Zwei getroffene Aussagen im Umweltausschuss waren offensichtlich falsch. Entweder sind dem Senator die tatsächlichen Probleme vor Ort nicht bekannt oder man möchte die Opposition „ruhigstellen“. Beides ist auf schärfste zu kritisieren.

Da der Senat mit der Problematik seit Jahren überfordert ist, muss sich die Opposition der Sache annehmen und den Druck erhöhen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Bei noch funktionsfähigen Elektrogeräten handelt es sich um Produkte. Die abfallrechtlichen Bestimmungen greifen hier nicht. Bei diesen Geräten steht die oberste Stufe der Abfallhierarchie – die Abfallvermeidung – im Mittelpunkt. Es kann daher bei diesen Geräten nicht nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG) oder des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eingegriffen werden.

Anders stellt es sich bei defekten Elektro- und Elektronikgeräten, sogenannten Elektroaltgeräten (EAG) dar, die Abfall im Sinne des KrWG sind. Diese dürfen nur von den in § 12 ElektroG genannten Sammel- und Rücknahmestellen zurückgenommen und behandelt werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Stadtreinigung Hamburg -AöR- (SRH) wie folgt:

Frage 1: *Recyclinghof Wilma-Witte-Stieg: Mit Drs. 22/4184 teilt der Senat mit, dass der Sicherheitsdienst und die Polizei regelmäßig vor Ort sind und das Betretungsverbot weiterhin durchsetzen. Ist der illegale Schrotthändler noch vor Ort? Wie oft und wann wurde in den letzten Wochen die Einhaltung geprüft? Wurden Sanktionen ausgesprochen?*

Wenn ja, in welcher Höhe?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 1:

Der illegale Schrotthändler, gegen den das Betretungsverbot ausgesprochen wurde, befindet sich nach aktueller Kenntnis nicht mehr vor Ort. Im April war der Sicherheitsdienst 13-mal vor Ort und überprüfte die Gegebenheiten und den Sachverhalt. Am 6. Mai 2021 wurde das Betretungsverbot dem illegalen Schrotthändler zugestellt.

Seither wurde der Schrotthändler noch einmal vor Ort angetroffen. Der Sicherheitsdienst hat das zuständige Polizeikommissariat hinzugezogen. Dem Schrotthändler wurde seitens der Polizei und des Sicherheitsdienstes das Betretungsverbot nochmals erklärt und es wurde eine mündliche Verwarnung ausgesprochen. Im Mai war der Sicherheitsdienst bis zum 27. Mai 2021 circa neunmal vor Ort; der Schrotthändler war dabei nicht mehr anzutreffen. Das Betretungsverbot beinhaltet Sanktionen, die bei einem Verstoß und bei weiterer gewerblicher Tätigkeit zum Tragen kommen würden. Insbesondere sind rechtliche Schritte wie eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs, die gerichtliche Verfolgung von Schadensersatzansprüchen sowie die Verhängung von Ordnungsgeldern vorgesehen.

Das Umfeld des Recyclinghofs Wilma-Witte-Stieg wird außerdem von Kräften des örtlich zuständigen Polizeikommissariats unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in unregelmäßigen Abständen überprüft. Regelmäßig führen diese Überprüfungen zu keinen Feststellungen im Sinne der Fragestellung.

Einsatzkräfte der Polizei, die aufgrund von Hinweisen eines Bürgers am 25. Mai 2021 die Lage vor Ort überprüften, konnten keine strafrechtlich relevanten Handlungen oder sonstige Umstände feststellen, die ein weiteres polizeiliches Handeln erforderlich machten.

Frage 2: *Recyclinghof Schwarzer Weg: Mit Drs. 22/4184 teilt der Senat mit, dass das zuständige Polizeikommissariat Kontakt mit dem Elektrogeräte-Sammler vor Ort aufgenommen hat. Welche Ergebnisse wurden dabei erzielt? Wird der Sammler den Betrieb einstellen?*

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 2:

Siehe Drs. 22/4184.

Frage 3: *Mit Drs. 22/4184 teilt der Senat mit, dass die Fläche gegenüber dem Recyclinghof Schwarzer Weg als Betriebs- und Lagerfläche vermietet ist. Bisher war der LIG nicht zur Kenntnis gelangt, dass es sich bei dem Mieter um einen illegalen Schrotthändler handelt. Wurde der Sachverhalt bereits geprüft?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 3:

Der Sachverhalt wird zurzeit geprüft.

Frage 4: *Recyclinghof Schwarzer Weg: Der Sammler steht direkt in der Einfahrt des Recyclinghofes. Wem gehört die Fläche? Wieso wird ihm das Stehen mit einem Tisch und einem Stuhl nicht untersagt? Weist der Sammler die Voraussetzungen des § 12 ElektroG auf, wenn ja, welche?*

Antwort zu Frage 4:

Die Zufahrt ist Teil des Grundstücks, auf dem der Recyclinghof steht, und befindet sich im Eigentum des Allgemeinen Grundvermögens (AGV). Der Sachverhalt befindet sich in Klärung durch die SRH.

Frage 5: *Mit Drs. 22/4184 teilt der Senat mit, dass das Errichten eines Standes über den Gemeingebrauch hinausgeht und demnach eine erlaubnispflichtige, in diesem Fall aber nicht genehmigungsfähige Sondernutzung nach § 19 des Hamburgischen Wegegesetzes darstellt. Bei unerlaubten Sondernutzungen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Wieso darf der Sammler weiterhin einen Stand vor dem Recyclinghof Schwarzer Weg aufstellen?*

Antwort zu Frage 5:

Eine Sondernutzungserlaubnis wurde nicht erteilt. Insofern darf kein Sammler öffentliche Wegefläche nutzen.

Der in Rede stehende Elektrogeräte-Sammler hat seinen Platz auf einer privaten Fläche, linksseitig der Zufahrt zum Recyclinghof, und verfügt über eine Gewerbeanmeldung. Das Hamburgische Wegegesetz findet auf dieser Fläche keine Anwendung.

Frage 6: *Recyclinghof Am Aschenland: Mit Drs. 22/4184 teilt der Senat mit, dass die Hinweise auf möglicherweise nicht zulässige Elektrogerätesammlung durch das zuständige Polizeikommissariat überprüft wurden. Es wurde mehrfach festgestellt, dass angetroffene Personen einen Gewerbeschein vorweisen konnten, der zum Einsammeln von Elektrogeräten berechtigte. Wo und wie haben die angetroffenen Personen die Sammlung vorgenommen? Wieso kann das Sammeln an diesen Orten nicht untersagt werden?*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Drs. 22/4184.

Frage 7: *Welche Maßnahmen hat der Senat bei den Recyclinghöfen Feldstraße, Krähenweg, Rondenbarg, Brandstücken und Lademannbogen unternommen, um das Agieren der illegalen Elektrogeräte-Sammler zu unterbinden?*

Antwort zu Frage 7:

Den zuständigen Stellen in den Bezirksämtern und bei der Polizei liegen bisher keine Erkenntnisse über illegale Elektroaltgeräte-Sammler vor. Es sind keine Beschwerden oder Hinweise aus der Bevölkerung eingegangen. Vor diesem Hintergrund sind keine gezielten Maßnahmen durchgeführt beziehungsweise geplant worden. Sollten sich entsprechende Erkenntnisse ergeben, werden die zuständigen Polizeikommissariate anlassbezogene Maßnahmen in eigener beziehungsweise subsidiärer Zuständigkeit ergreifen.

Frage 8: *Kann der Senat rechtlich regeln, dass das Einsammeln von Elektrogeräten nicht auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Gehwegen erfolgen darf?*

Wenn ja, wie?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 8:

Siehe Vorbemerkung und Drs. 22/4184.

Frage 9: *Welche Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Gewerbescheines vorliegen, der zum Einsammeln von Elektrogeräten berechtigt? Wer stellt diese aus und wie lange sind diese gültig? Wie viele entsprechende Bescheinigungen wurden im Jahr 2020 und 2021 ausgestellt? Welche Geräte dürfen damit gesammelt werden?*

Antwort zu Frage 9:

Die Gewerbeordnung (GewO) regelt in § 14 GewO die Anzeigepflicht:

„Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.“

Das bedeutet, dass jede Person, die ein Gewerbe ausübt, verpflichtet ist, dieses anzuzeigen. Die Anzeige eines Gewerbes wird im Kundenservice des jeweiligen Bezirksamtes entgegengenommen und nach erfolgter Anzeige dem Gewerbetreibenden schriftlich bescheinigt. Eine Prüfung des Betriebes erfolgt bei der Gewerbeanzeige im Kundenservice nicht. Es ist hier lediglich die Anzeige des Gewerbes entgegenzunehmen. Das angezeigte Gewerbe besteht so lange, bis der Gewerbetreibende dieses aufgibt und beim Kundenservice des zuständigen Bezirksamtes schriftlich abmeldet.

Der sogenannte Gewerbeschein ist die Bestätigung des nach § 14 GewO anzuzeigenden Gewerbes und wird unbefristet ausgestellt. Bei den Betreffenden ist der Gewerbebranchen mit „Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“, „An- und Verkauf von Altmetall (Schrotthandel)“, oder „An- und Verkauf von Elektrogeräten“ eingetragen. Es bedarf insoweit keiner gesonderten Erlaubnis.

Zulässig im Rahmen solcher Anzeigen ist der Handel mit Produkten im Sinne der Vorbemerkung, nicht jedoch das Einsammeln von gefährlichen Abfällen von privaten Haushalten. Dazu zählen auch Elektro- und Elektronikaltgeräte. Bei der Anzeige wird durch die Bezirksämter ausdrücklich darauf hingewiesen.

Grundsätzlich müssen Gewerbetreibende, die Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Abfällen sind, die Tätigkeit ihres Betriebes vor deren Aufnahme gemäß § 53 KrWG auch bei der für den Sitz ihres Unternehmens zuständigen Behörde anzeigen. Das Sammeln von Elektroaltgeräten ist jedoch bestimmten Akteuren vorbehalten und im Übrigen gesetzlich verboten, siehe Vorbemerkung und Drs. 22/4184.

Eine Anzeigepflicht besteht weiterhin nach § 18 KrWG, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine gewerbliche Sammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen handelt. Nicht mehr gebrauchsfähige Elektroaltgeräte sind aufgrund der darin enthaltenen Schadstoffe gefährliche Abfälle und unterfallen den Regelungen des ElektroG. Sie dürfen nicht über gewerbliche Sammlungen nach § 18 KrWG gesammelt und entsorgt werden (§§ 10 fortfolgende ElektroG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 KrWG).

Die Anzeige eines solchen Gewerbes würde daher zu dessen Untersagung führen, sofern es sich nicht um die in § 12 ElektroG genannten Berechtigten handelt.